

Az.: 2 B 229/10
4 L 214/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Kultus und Sport
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf der Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule im
Schuljahr 2010/2011; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 6. August 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Juli 2010 - 4 L 214/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 14.5.2010 wurde gegenüber der Antragstellerin festgestellt, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule im Schuljahr 2010/2011 nicht besteht (Ziff. 1), die Mitwirkung des Antragsgegners an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule für das Schuljahr 2010/2011 widerrufen (Ziff. 2) und die sofortige Vollziehung angeordnet (Ziff. 3). Den Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen den Bescheid erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.

Gemessen daran sei der Antrag abzulehnen, so das Verwaltungsgericht, denn der Bescheid des Antragsgegners erweise sich voraussichtlich als rechtmäßig. Es bestehe kein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule im Schuljahr

2010/2011, weil die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl und Mindestzügigkeit nicht erreicht würden. Hiervon könne nur in begründeten Ausnahmefällen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 6 SchulG abgewichen werden, von denen jedoch keiner vorliege. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Auch die von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgetragene Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung des Antragsgegners vom 14.5.2010 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG. Danach kann der Antragsgegner als oberste Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) die Mitwirkung an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen widerrufen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für deren Fortführung nicht mehr besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 16.8.2004 - 2 BS 284/04 -; Beschl. v. 19.8.2004, LKV 2005, 455, 456) bedarf die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung oder Fortführung einer Klassenstufe grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür ist jedoch dann kein Raum, wenn die Fortführung einer Klassenstufe den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Denn für die Fortführung einer den schulrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Klassenstufe besteht kein öffentliches Bedürfnis. Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend angenommen, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung einer Klassenstufe an einer öffentlichen Schule fehlt, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 bis 3 SchulG nicht erfüllt sind, ein begründeter Ausnahmefall i. S. d. § 4a Abs. 4 SchulG nicht vorliegt und der Mitwirkungswiderruf nicht in Widerspruch zum genehmigten Schulnetzplan steht (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG).

1. Wie auch die Antragstellerin letztlich nicht in Abrede stellt, liegen die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SchulG an der Mittelschule nicht vor, da die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2010/2011 angesichts von 33 Anmeldungen nicht zweizügig geführt werden kann.

2. Dem kann die Antragstellerin keine Ausnahmegründe nach § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG entgegenhalten.

a) Insbesondere kann, anders als die Antragstellerin meint, die Einrichtung der Klassenstufe 5 nicht ausnahmsweise gemäß § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SchulG aus besonderen pädagogischen Gründen zugelassen werden. Solche Gründe müssen sich aus objektiven Gesichtspunkten, d. h. dem Lehr-, Lern- oder Unterrichtskonzept der Schule selbst ergeben. Diese müssen geeignet sein, die Schule von anderen öffentlichen Schulen zu unterscheiden und von diesen abzuheben. Demgemäß hat der Senat entschieden (vgl. Beschl. v. 26.8.2005, SächsVBl. 2005, 299), dass besondere pädagogische Gründe auch Schulversuche gemäß § 15 SchulG sein können. Dabei handelt es sich um Modellversuche, die mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde zum Zwecke der Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen durchgeführt werden.

Gemessen daran stellt sich die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf i. S. v. § 13 SOFS (Integrationsschülern) mit nichtbehinderten Schülern (Regelschülern) an allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen (integrative Unterrichtung) weder als neues noch als besonderes pädagogisches Konzept dar. Mit der am 17.4.1999 in Kraft getretenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) vom 3.3.1999 (SächsGVBl. S. 153) wurden die Voraussetzungen integrativer Unterrichtung (vgl. §§ 2, 4 SchIVO), Formen und Inhalt integrativer Unterrichtung (vgl. § 3 Abs. 1, § 5 SchIVO) und weitere Einzelheiten, wie etwa die Klassenstärke bei integrativer Unterrichtung (vgl. § 3 Abs. 2 SchIVO), geregelt. Seither, mithin seit mehr als 20 Jahren, findet diese Form des Unterrichts an einer Vielzahl von öffentlichen, aber auch privaten Schulen im Freistaat Sachsen statt. Schon aus diesem Grund verleiht die Möglichkeit des integrativen Unterrichts an einer - wie hier - öffentlichen Mittelschule dieser keine „besondere“ pädagogische Bedeutung (mehr). Dies zeigt sich auch am schulischen Werdegang des von der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung genannten Integrationsschülers: Dieser wurde ab der Klassenstufe 1 vom Schuljahr 2006/2007 an in der Grundschule integrativ unterrichtet; da der sonderpädagogische Förderbedarf fortbesteht, soll die integrative Beschulung nach dem Bescheid der Regionalstelle Leipzig der Sächsischen Bildungsagentur vom 14.7.2010 ab dem Schuljahr 2010/2011 in der Klassestufe 5 an der Mittelschule fortgesetzt werden.

b) Darüber hinaus verbietet sich eine Auslegung des § 4a Abs. 4 SchulG in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmen in einer Weise, die einer Relativierung der in § 4a Abs. 1 bis 3

SchulG normierten Erfordernisse gleichkäme. § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG enthält vielmehr einen klaren Maßstab für die in Betracht kommenden Ausnahmen. Ein öffentliche Bedürfnis an der Einrichtung oder Fortführung von Klassen, die die Mindestschülerzahl nicht erreichen, oder von einzügigen Klassenstufen setzt daher das Vorliegen außergewöhnlicher und hinreichend gewichtiger Umstände voraus (vgl. Senatsbeschl. v. 16.8.2004 - 2 BS 284/04 -).

Solche Umstände liegen hier nicht deshalb vor, weil der Schüler auch in der Mittelschule integrativ unterrichtet werden soll. Hierfür mögen pädagogische Gründe maßgebend sein, die als der Sache nach persönliche und damit private Belange, wie vorstehend dargelegt (zu 2. a)), nicht in den Anwendungsbereich des § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SchulG fallen. Unabhängig davon könnten solche Belange ein öffentliches Bedürfnis an der Einrichtung einer die Mindestschülerzahl nicht erreichenden Klassenstufe allenfalls dann begründen, wenn der betreffende Schüler anderenfalls nicht oder nicht zumutbar integrativ beschult werden könnte. Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Die integrative Unterrichtung des Schülers ist, wie der Antragsgegner in der Beschwerdeerwiderung dargelegt hat, nicht an die Mittelschule gebunden. An der Mittelschule wird ab dem Schuljahr 2010/2011 ein weiterer Integrationsschüler aus in der Klassenstufe 5 unterrichtet werden. Die Schule hat die für die Integrationsbegleitung erforderlichen Maßnahmen zwischenzeitlich getroffen. Die Schüler werden eine Klasse mit insgesamt 21 Schülern besuchen, so dass die von der Antragstellerin geforderte Unterrichtung in einer „kleinen Klasse“ gesichert ist. Sofern es, was zumindest in der Grundschule nicht vorgekommen ist, notwendig sein sollte, dass der Schüler aufgrund gesundheitsbedingter Vorkommnisse von seiner Mutter oder sonstigen Angehörigen aus der Schule abgeholt werden muss, würde er, so der Antragsgegner, bis zu deren Eintreffen weiterhin in der Schule betreut.

Soweit die Antragstellerin einen Anspruch auf ausnahmsweise Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule zur „Sicherstellung der integrativen Beschulung“ aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen herleiten will, geht sie fehl. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 8.10.1997, BVerfGE 96, 288) ist der Staat nach Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die ihnen eine sachgerechte Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Dazu gehört die Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von behinderten mit nichtbehinderten

Schülern. In Art. 24 des Übereinkommens vom 13.12.2006 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und gewährleisten ein integratives Bildungssystem. Dass die Schulintegrationsverordnung diesen Anforderungen in normativer und/oder inhaltlicher Hinsicht nicht gerecht wird, behauptet die Antragstellerin selbst nicht. Es kann daher offen bleiben, ob das Übereinkommen vom 13.12.2006 (noch) der Umsetzung in das sächsische Landesrecht bedarf (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.1.2010 - 6 B 52.09 -, juris Rn. 4). Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG/Art. 24 des Übereinkommens vom 13.12.2006 liegt auch sonst nicht vor, nachdem, wie vorstehend dargelegt, eine integrative Unterrichtung von behinderten Schülern an der Mittelschule - auch mit Blick auf die Aufnahmekapazität - gewährleistet ist. Für die von der Antragstellerin in der Beschwerdebeurteilung - zudem lediglich - vermutete fehlende Aufnahmekapazität an der Mittelschule und den Mittelschulen und bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte; die in der Mittelschule angemeldeten Schüler konnten vielmehr alle entsprechend ihrem Zweitwunsch an diesen Schulen aufgenommen werden.

c) Zu Unrecht beanstandet die Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe „ohne eine vertiefte Prüfung unterstellt“, dass unzumutbare Schulwegbedingungen und -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG nicht vorliegen. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, nach seiner Auffassung sei bei Entfernungen von ca. 10 km zu den in Betracht kommenden Mittelschulen in, und nicht von einem unzumutbaren Schulweg auszugehen. Diese Annahme hat die Antragstellerin in der Beschwerdebeurteilung nicht substantiiert in Frage gestellt, insbesondere keine tatsächlichen Umstände dargelegt, aus denen sich die Unzumutbarkeit des Schulwegs für die insgesamt 33 Schüler aus ergeben soll. Grundsätzlich ist, worauf schon das Verwaltungsgericht hingewiesen hat, davon auszugehen, dass der Träger der Schülerbeförderung, hier der Landkreis Leipzig, seiner sich aus § 23 Abs. 3 SchulG ergebenden Pflicht nachgekommen ist und eine zumutbare Beförderung für alle vorliegend betroffenen Schüler geschaffen hat. Gleiches gilt für die Beförderung der beiden Integrationsschüler aus Nach dem Vortrag des Antragsgegners ist die Bushaltestelle in für alle Schüler aus in höchstens 15 Minuten erreichbar; die Fahrzeit des Busses, der unmittelbar vor der Mittelschule hält, beträgt 20 Minuten. Für den weiteren Integrationsschüler wurde ein Schulwegbegleiter bestellt, der auch den Schüler betreuen könnte. Sollte sich ergeben, dass ein begleitetes Mitfahren dieses Schülers oder beider Schüler im Bus nicht möglich ist, würde für beide Schüler ein separater Transport organisiert werden.

d) Es liegen auch keine anderen als die in § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG normierten Ausnahmen vor. Für die Rechtmäßigkeit des Mitwirkungswiderrufs im Bescheid vom 14.5.2010 ist rechtlich unerheblich, aus welchen Gründen in den Schuljahren 2004/2005 bis 2008/2009 einzügige Klassenbildungen an der Mittelschule genehmigt wurden. Auf die von der Antragstellerin insoweit angestellten Vermutungen kommt es daher nicht an. Unabhängig davon lagen hierfür, wie der Antragsgegner bereits erstinstanzlich vorgetragen und wogegen sich die Antragstellerin in der Beschwerde nicht gewandt hat, auch sachliche Gründe vor, nämlich fehlende Aufnahmekapazitäten an der Mittelschule; dieser Mangel wurde zwischenzeitlich behoben.

3. Der vom Antragsgegner angeordnete Widerruf seiner Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule steht schließlich nicht in Widerspruch zur genehmigten Schulnetzplanung (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG). Deren Fortschreibung durch den damaligen Landkreis Leipziger Land mit Beschlüssen vom 18.7.2007 und 25.6.2008 wurde vom Antragsgegner im Bescheid vom 1.12.2009 hinsichtlich der Mittelschule mit der Feststellung genehmigt, dass die Schule nicht bestandssicher und zu beobachten ist; ferner hat sich der Antragsgegner ausdrücklich Maßnahmen nach - wie hier geschehen - § 24 Abs. 3 SchulG vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat hält es für sachgerecht, den Streitwert jedenfalls in den Fällen, in denen - wie hier - der Mitwirkungswiderruf an der Unterhaltung einer einzelnen Klassenstufe in Streit steht, mit dem Auffangwert anzusetzen. Eine Halbierung ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Justizbeschäftigte*